SATZUNG DER KG ROAHSER JONGES 1936 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 30. April 1936 gegründete Verein führt den Namen

Karnevalsgesellschaft Roahser Jonges 1936 e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Viersen**.**

3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

4. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der VR 3548 beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung heimatgebundener Traditionen sowie des karnevalistischen Brauchtums.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   a) Die Durchführung und Organisation karnevalistischer Veranstaltungen,
   b) Die Förderung karnevalistischer Ausdrucksformen, insbesondere der karnevalistischen Sprache und Redekultur,
   c) Die Pflege von Tanz, Musik und weiteren Elementen traditionellen karnevalistischen Brauchtums,
   d) Die Beteiligung an regionalen und überregionalen karnevalistischen Aktivitäten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen und sich im Sinne des Vereinszwecks zu betätigen.
   Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
   Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
   Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
   Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
   Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
   Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 3a Kinder-, Schüler-und Jugendmitglieder

1. Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder können alle natürlichen Personen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres werden.
   Die Aufnahme erfolgt gemäß den Regelungen des § 3 dieser Satzung.

2. Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedbeitrags befreit.
   Sie genießen im Rahmen der für den Verein bestehenden Versicherungen den gleichen Versicherungsschutz**,** wie ordentliche Mitglieder.

3. Schüler- und Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
   Ein Stimmrecht besteht nicht.

4. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Mitglied durch schriftlichen Antrag als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
   Ab diesem Zeitpunkt ist es beitragspflichtig und erhält das aktive und passive Wahlrecht.

5. Die Beitragsgruppen des Vereins werden nach Alter, Status oder weiteren in der Beitragsordnung festgelegten Kriterien gebildet.
   Mitglieder der Beitragsgruppe ‚Jugendgruppe‘ (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
   Mit Vollendung des 25. Lebensjahres erfolgt eine automatische Zuordnung zur jeweils zutreffenden Beitragsgruppe mit Wirkung zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres.
   Das Mitglied wird hierüber mindestens vier Wochen vor Inkraftreten schriftlich informiert.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können besonders verdiente und langjährige aktive Mitglieder des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
   Die Ehrenmitgliedschaft kann in folgenden Formen verliehen werden:

   a) Ehrenvorsitzender,
   b) Ehrenpräsident,
   c) Ehrensenator,
   d) Ehrenmitglied des Elferrates,
   e) Ehrenmitglied der Prinzengarde.

   Die Ehrenmitgliedschaft würdigt besondere Verdienste um das karnevalistische Brauchtum und das Vereinsleben.
   Ehrenmitglieder besitzen Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung**.**

2. Über die Ernennung zu

   a) Ehrensenatoren,
   b) Ehrenmitgliedern des Elferrates,
   c) Ehrenmitglieder der Prinzengarde

   entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit**.**

3. Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf der Schriftform.
   Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
   In begründeten Härtefällen kann der Vorstand eine anteilige Rückerstattung beschließen.

2. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn

   a) Es in grober Weise gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt, oder
   b) Sein Verbleib im Verein dem Ansehen oder dem Interesse des Vereins schadet.

   Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
   Die Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren.
   Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3. Ein Mitglied kann automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den offenen Betrag nicht begleicht.
   In der letzten Mahnung ist auf die drohende Streichung ausdrücklich hinzuweisen.
   Die Streichung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes; einer Anhörung des Mitglieds bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
   Sie wählt den Vorstand, genehmigt den Kassenbericht, beschließt über Satzungsänderungen und fasst alle grundsätzlichen Entscheidungen.
   Sie sollte möglichst innerhalb von vier Wochen nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
   Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

   a) Den ordentlichen Mitgliedern**,**
   b) Den Ehrenmitgliedern**,** insbesondere Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten, Ehrensenatoren sowie Ehrenmitgliedern des Elferrates und der Prinzengarde.

3. Jede der unter Absatz 2 genannten Personen hat eine Stimme.
   Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
   Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigen Mitgliedern erforderlich:

   a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen**,**
   b) Misstrauensanträge gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder,
   c) Satzungsänderungen,
   d) Auflösung des Vereins,
   e) Ausschluss von Mitgliedern,
   f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche Mitglieder.

5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zugehen.

6. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

   a) Jahresbericht des Vorstandes,
   b) Finanzbericht (Kassenbericht),
   c) Entlastung des Vorstandes,
   d) Wahlen,
   e) Anträge,
   f) Verschiedenes.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) sowie vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

   a) Der Erste Vorsitzende,
   b) Der Zweite Vorsitzende,
   c) Der Erste Geschäftsführer,
   d) Der Zweite Geschäftsführer,
   e) Der Schatzmeister,
   f) Der Literat,
   g) Der Schriftführer / Medienbeauftragter,
   h) Der 2. Schatzmeister,
   i) Der Zeugwart,
   j) Der Sprecher des Elferrates,
   k) Der Kommandant der Prinzengarde,
   l) Die Sprecherin der Roahser Möhnen,
   m) Der 1. Sitzungspräsident,
   n) Der 2. Sitzungspräsident,
   o) Die Vertreterin der Frauen,
   p) Der Sprecher des Arbeitskreises Kinderkarneval,
   q) Der Vorsitzende des Fördervereins Kinderkarneval.

   Die Vorstandsmitglieder zu j), k), l) m), n) o), p) und q) werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von dieser bestätigt, da sie zuvor wie folgt benannt werden:

   a) Der Sprecher des Elferrates vom Elferrat**,**
   b) Der Kommandant der Prinzengarde von der Prinzengarde,

c) Die Sprecherin der Roahser Möhnen von den Roahser Möhnen,
d) Der 1. Sitzungspräsident und
e) Der 2. Sitzungspräsident vom Vorstand,
f) Die Vertreterin der Frauen von den aktiven weiblichen Mitgliedern,
g) Der Sprecher des Arbeitskreises Kinderkarneval als auch der/die Vorsitzende/r des Fördervereins Kinderkarneval werden vom Förderverein Kinderkarneval gewählt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
   a) Dem Ersten Vorsitzenden
   b) Dem Zweiten Vorsitzenden,
   c) Dem Ersten Geschäftsführer,
   d) Dem Zweiten Geschäftsführer,
   e) Dem Schatzmeister,
   f) Dem Literaten.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, darunter stets der Erste oder der Zweite Vorsitzende.

4. Aktiv wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
   Wählbar in eines der vorherigen Vorstandsposten sind nur Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen seit mindestens drei Jahren angehören.
   Der Vorstand wird duch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
   Eine Wiederwahl ist zulässig.
   Die Wahl erfolgt im rollierenden System, so dass in jedem Jahr die Hälfte der Vorstandsämter zur Wahl steht:
   - In geraden Jahren: die Ämter a) c) e) g), i)
   - In ungeraden Jahren: die Ämter b) d) f) h).

§ 8a Doppel- oder Mehrfachfunktionen im Vorstand

1. Vorstandsmitglieder können mehrere Vorstandsämter gleichzeitg ausüben, sofern dem keine gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 26 BGB entgegenstehen und dadurch weder die ordnungsgemäße Geschäftsführung beeinträchtigt noch Interessenkonflikte begründet werden.

2. Die Übernahme mehrere Vorstandsämter bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands und dürfen nur von Vorstandspersonen wahrgenommen werden, die nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehören.
   Diese ist in der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.
   Der Gesamtvorstand kann die Zustimmung mit Auflagen verbinden, insbesondere zur klaren Abgrenzung von Zuständigkeiten.

3. Bei Ausübung mehrere Funktionen sind Verantwortlichkeiten eindeutig festzulegen.
   Vorstandsmitglieder haben mögliche Interssenkonflikte dem Gesamtvorstand unverzüglich offenzulegen.

Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers gemäß § 76 BGB im ausschließlichen Interesse des Vereins wahrzunehmen.

4. Zur Vermeidung struktureller Interessenkonflikte gelten folgende ergänzende Regelungen:

   a) Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Vorstandsämter gleichzeitig ausüben.
   b) Vor der Übernahme eines weiteren Amts hat das betroffene Vorstandsmitglied schrifltich zu erklären, ob ein offenzieller Interessenkonflikt besteht.
   c) Vorstandsmitgliedern mit Mehrfachfunktionen berichten dem Gesamtvorstand regelmäßig über ihre Tätigkeitsbereiche.
   d) Bei Entscheidungen, die eigene Amtsbereiche oder persönliche Interessen betreffen, sind betroffene Vorstandsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
   e) Der Gesamtvorstand kann weitere Auflagen erteilen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

5. Beschlüsse von Vorstandsmitgliedern mit mehreren Ämtern sind nur wirksam, wenn sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erfolgen und keine unzulässigen Interessenkonflikte bestehen.
   Bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit kann der Gesamtvorstand eine unabhängige Prüfung veranlassen oder seine Zustimmung verlangen.
   Die Vertretung des Vereins richtet sich nach § 27 Absatz 3 i. V. m. § 26 BGB.

§ 8b Aufgaben des Vorstandes / Geschäftsordnung

1. Der Vorstand führt die laufenen Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB.

2. Die näheren Regelungen zu den Aufgaben, Zuständigkeiten, Sitzungen und zur Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung getroffen.

§ 8c Haftung des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes handeln ehrenamtlich.
   Sie haften dem Verein gegenüber für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß § 31a BGB.

2. Handlungen, die im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erfolgen, gelten als in Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit vorgenommen.

3. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten aufgrund von Handlungen in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit in Anspruch genommen, stellt der Verein sie im Innenverhältnis von der Haftung frei, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

4. Die Haftungsbeschränkung gemäß § 31 b BGB gilt entsprechend für Vereinsmitglieder, die auf Veranlassung des Vorstands oder im Auftrag des Vereins unentgeltlich tätig werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
   Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen an den Festausschuss Viersener Karneval e. V. in Viersen. Das Vereinsvermögen ist zweckgebunden für den Kinderkarneval innerhalb der Mitgliedsvereine des Festausschuss Viersener Karneval e. V. einzusetzen.